

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

72. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Dezember 2020

Nr. 12

Inhalt:		
	Verordnungen	
	Sechsendreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 23. Oktober 2020 (3842 E -I/3- 1682/20)	462
	Runderlasse	
	Nr. 26 Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2021 nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes und § 42 Abs. 4 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes	463
	Nr. 27 Erlas für die Förderung der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der hessischen Gerichte für Arbeitssachen und der hessischen Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit	464
	Nr. 28 Änderung der bundeseinheitlichen Aktenordnung für die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit (Aktenordnung für die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit in Hessen- AktO-FG)	466
	Nr. 29 Änderung der bundeseinheitlichen Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)	468
	Bekanntmachung des Justizministeriums	
	Richtlinie des Hessischen Ministeriums der Justiz zur Förderung der Opfer- und Zeugenhilfe vom 06.11.2020	469
	Personalnachrichten	485
	Stellenausschreibungen	502

VERORDNUNGEN

Sechsenddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 23. Oktober 2020 (3842 E -I/3- 1682/20)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. I S. 315), verordnet der Präsident des Oberlandesgerichts im Benehmen mit dem Kreisausschuss des Landkreises Kassel:

Artikel 1

Abschnitt F. Landgericht Kassel Unterabschnitt IV. Amtsgericht Kassel der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 1. September 1980 (JMBl. S. 792, 1039), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2020 (JMBl. 2020, S. 378), wird wie folgt geändert:

1. Die Nrn. 35 bis 37 werden aufgehoben.
2. Die bisherigen Nrn. 38 bis 47 werden die Nrn. 35 bis 44.
3. Die Nr. 45 wird wie folgt gefasst:
„45. Wesertal I
 (Ortsteile Arenborn, Heisebeck, Oedelsheim)“
4. Die Nr. 46 wird wie folgt gefasst:
„46. Wesertal II
 (Ortsteile Gieselwerder, Gewissenruh, Gottstreu, Weißehütte)“
5. Die Nr. 47 wird wie folgt gefasst:
„47. Wesertal III
 (Ortsteile Lippoldsberg, Vernawahlshausen)“
6. Die bisherigen Nr. 48 bis 49 werden aufgehoben.
7. Die bisherigen Nr. 50 bis 53 werden die Nr. 48 bis 51.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 23. Oktober 2020
Der Präsident des Oberlandesgerichts

R U N D E R L A S S E

Nr. 26 Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2021 nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes und § 42 Abs. 4 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes. RdErl. des HMdJ v. 21.10.2020 (4515 – IV/A3 – 2020/20070 – IV/A)– JMBI. S. 463 –

Gült.-Verz. 245 -

I.

Auf Grund des § 43 Abs. 4 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes sowie des § 42 Abs. 4 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes wird der Betrag der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2021 wie folgt festgestellt und bekannt gegeben:

1. Unterkunft

a) für junge Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Gefangene, die Auszubildende sind, bei:

Einzelunterbringung	164,50 Euro
Belegung mit zwei Gefangenen	70,50 Euro
Belegung mit drei Gefangenen	47,00 Euro
Belegung mit mehr als drei Gefangenen	23,50 Euro

b) für alle übrigen Gefangenen bei:

Einzelunterbringung	199,75 Euro
Belegung mit zwei Gefangenen	105,75 Euro
Belegung mit drei Gefangenen	82,25 Euro
Belegung mit mehr als drei Gefangenen	58,75 Euro

2. Verpflegung:

Frühstück	54,00 Euro
Mittagessen	102,00 Euro
Abendessen	102,00 Euro

Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

II.

Für die im Jugendvollzug befindlichen Freigängerinnen und Freigänger gilt die vorstehende Festsetzung entsprechend.

III.

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Nr. 27 Erlass für die Förderung der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der hessischen Gerichte für Arbeitsachen und der hessischen Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. RdErl. d. HMdJ v. 03.11.2020 (6303 - Z/A 6 - 2019/1385 - Z/A 2) – JMBl. S. 464 –

– Gült.-Verz. Nr. 211 –

§ 1

Ziel und Gegenstand der Förderung

(1) Ziel der Förderung ist es, nach § 20 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248), und nach § 14 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248), vorschlagsberechtigte Verbände und Organisationen bei der eigenverantwortlichen Aus- und Fortbildung der Personen zu unterstützen, die ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter bei den hessischen Gerichten für Arbeitsachen und bei den hessischen Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind oder für ein solches Amt vorgesehen sind.

(2) Förderungsfähig sind Lehrgänge, die der Aus- und Fortbildung nach Abs. 1 dienen.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

Für die Bewilligung, Bewirtschaftung und Prüfung von Zuschüssen für die in § 1 genannten Zwecke gelten die §§ 23 und 44 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Art und Umfang der Förderung

(1) Die Zuwendung kann bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten betragen (Anteilfinanzierung). Übersteigt der Gesamtbetrag der beantragten Zuwendungen die insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soll sich die Aufteilung dieser Mittel nach dem Kontingent ehrenamtlicher Richterinnen und ehrenamtlicher Richter, für das der einzelne Verband oder die einzelne Organisation im Haushaltsjahr vorschlagsberechtigt ist, richten.

(2) Zuwendungsfähige Kosten sind

1. Sachkosten (insbesondere Kosten für Saalmiete, Einladungen, Porto),
2. Teilnehmerkosten:

- a) nachgewiesener Verdienstausfall bis zu den in § 15 in Verbindung mit § 18 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222), in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Höchstbeträgen,
 - b) Fahrtkosten für die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels oder bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs der Betrag je Kilometer, der in § 15 in Verbindung mit § 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt ist, Mitnahmeentschädigung in Höhe von 2 Cent je Kilometer und Person,
 - c) Tagegeld in Höhe des nach § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung festzusetzenden Betrags und Übernachtungsgeld nach § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
3. Kosten für Lehrkräfte bis zu 26 Euro je Lehrgangsstunde zuzüglich Fahrtkosten und Mitnahmeentschädigung nach Nr. 2 Buchst. b sowie Tage- und Übernachtungsgeld nach Nr. 2 Buchst. c.
- (3) Nicht zuwendungsfähig sind Kosten für die
1. mehr als zweimalige Teilnahme einzelner Personen im Kalenderjahr,
 2. Teilnahme von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der vorschlagsberechtigten Verbände und Organisationen.

§ 4 Antrag

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung für die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richterinnen und ehrenamtlicher Richter ist an das Hessische Landesarbeitsgericht oder an das Hessische Landessozialgericht zu richten. Der Antrag soll bis zum 31. Januar des Haushaltsjahres eingereicht werden.

§ 5 Bewilligung, Auszahlung

Die Zuwendung wird von dem Hessischen Landesarbeitsgericht oder von dem Hessischen Landessozialgericht bewilligt und ausgezahlt.

§ 6 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht oder bei dem Hessischen Landessozialgericht einzureichen. Das Hessische Landesarbeitsgericht oder das Hessische Landessozialgericht prüft den Verwendungsnachweis.

§ 7
Haushaltsmittel

(1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

(2) Dem Hessischen Landesarbeitsgericht und dem Hessischen Landessozialgericht werden die Haushaltsmittel im Rahmen der im Haushaltsplan für diesen Zweck ausgebrachten Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

§ 8
Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Nr. 28 Änderung der bundeseinheitlichen Aktenordnung für die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit (Aktenordnung für die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit in Hessen- AktO-FG). RdErl. d. HMdJ v. 03.11.2020 (1454 - Z/A 4 - 2017/13660 - Z/A2) – JMBl. S. 466 –

– Gült.-Verz. Nr. 214 –

I.

Die Aktenordnung für die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit in Hessen vom 15. November 2017 (JMBl. 2018 S. 177) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Rechtsbehelfe mit Ausnahme der Kostensachen nach § 15 Absatz 1 Nummer 2“

2. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als sonstige Verfahren sind zu registrieren:

1. Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens unter dem Registerzeichen „S“
 - a) Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter nach der FGO,
 - b) gerichtliche Festsetzungen der Entschädigung nach § 4 JVEG,
 - c) Beweissicherungsverfahren (§ 155 FGO in Verbindung mit § 485 bis § 494a ZPO),
 - d) eidliche Vernehmungen von Auskunftspersonen oder Beeidigung von Sachverständigen (§ 158 FGO),

- e) Vollstreckungsanträge (§ 151 bis § 154 FGO),
 - f) Wahlanfechtungen nach § 4 FGO in Verbindung mit § 21b Absatz 6 GVG,
 - g) sonstige Ersuchen um Amts- und Rechtshilfe nach § 10 und
2. Kostensachen, soweit sie dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden mit Ausnahme der gerichtlichen Entscheidungen nach § 142 Absatz 7 FGO, unter dem Registerzeichen „Ko“
- a) Erinnerungen gegen den Kostenansatz (§ 66 GKG) auch wenn damit die Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung (§ 21 Absatz 2 Satz 1 GKG) begehrt wird,
 - b) Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 149 Absatz 2 FGO),
 - c) Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung eines Prozessvertreters (§ 11 Absatz 3 RVG in Verbindung mit § 149 Absatz 2 FGO) sowie
 - d) Erinnerungen gegen eine Festsetzung der Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten nach § 62 Absatz 2 FGO aus der Landeskasse.“
3. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Registerzeichen

Registerzeichen	Verfahrensart
AR	Allgemeines Register (§ 9)
K	Klagen (§ 14)
Ko	Rechtsbehelfe in Kostensachen (§ 15)
RAST	Rechtsantragstelle (§ 11)
S	Sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens (§§ 12 und 15)
V	Vorläufiger Rechtsschutz (§ 14)

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Nr. 29 Änderung der bundeseinheitlichen Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG). RdErl. d. HMdJ v. 12.11.2020 (5652 - II/B2 - 2019/3289 - II/A) – JMBl. 468 –

- Gült.-Verz. Nr. 26, 2105 -

I.

Die Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) vom 6. Dezember 2014 (JMBl. 2015 S. 12) werden wie folgt geändert:

Abschnitt A Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Es handelt sich um denselben Auftrag, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird, einen oder mehrere Vollstreckungstitel zuzustellen, aufgrund der Titel Vollstreckungshandlungen gegen den Schuldner auszuführen und beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 ZPO die Vermögensauskunft abzunehmen. Verbindet der Gläubiger den Vollstreckungsauftrag mit dem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft (§ 807 Abs. 1 ZPO), so liegt kostenrechtlich derselbe Auftrag auch dann vor, wenn der Schuldner der sofortigen Abnahme der Vermögensauskunft widerspricht. Scheitert die sofortige Abnahme nur deshalb, weil der Schuldner abwesend ist, handelt es sich um zwei Aufträge.“

2. Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt, mehrere Auskünfte über das Vermögen des Schuldners nach § 802I Abs. 1 Satz 1 ZPO einzuholen oder mehrere der nach § 802I Abs. 1 Satz 1 ZPO erhobenen Daten gemäß § 802I Abs. 4 ZPO an Dritte zu übermitteln, handelt es sich um einen Auftrag.“

3. In Abs. 7 Buchst. b wird die Angabe „den §§ 755, 802I ZPO“ durch die Angabe „§ 755 ZPO“ ersetzt.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

BEKANNTMACHUNG DES JUSTIZMINISTERIUMS

Anlage zu Nr. 4 Satz 1

Richtlinie des Hessischen Ministeriums der Justiz zur Förderung der Opfer- und Zeughilfe vom 06.11.2020

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1. Zuwendungszweck

Der Schutz und die Unterstützung von Opfern von Straftaten ist der Hessischen Landesregierung ein besonderes Anliegen. Mindestens genauso wichtig, wie der Opferschutz im Strafverfahren selbst, ist die Sicherstellung des Opferschutzes auf der Ebene der Opferberatung und Opferbetreuung außerhalb des Strafprozesses. Die völlig unvermittelt von der Straftat betroffenen Opfer fühlen sich nach der Tat oftmals hilflos und allein gelassen. Sie benötigen Hilfe bei der Verarbeitung der für sie schrecklichen Geschehnisse und Informationen darüber, welche Hilfsmöglichkeiten es für sie gibt.

Die Beratung und Betreuung von Kriminalitätsoptionen setzt spezielle Erfahrungen mit deren Reaktionsweisen ebenso voraus wie Kenntnisse der Verhältnisse bei Polizei und Gericht. Sie gehört daher in die Hand spezieller staatlich geförderter Einrichtungen.

Dazu wurden auf Initiative des Hessischen Ministeriums der Justiz die Opferhilfvereine in Hanau, Kassel, Gießen, Wiesbaden, Frankfurt/Main, Fulda und Darmstadt gegründet. In Limburg-Weilburg konnte eine Zusammenarbeit mit einem bereits bestehenden Verein aufgebaut werden. So verfügt Hessen über ein flächendeckend ausgebautes Netz von acht Opferberatungsstellen, durch welche Opfer und Zeugen von Straftaten sowie mittelbar Betroffene kostenlos durch hierfür speziell geschulte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beraten und unterstützt werden.

So wie die Sozialarbeit für Straftäter selbstverständlich vom Staat finanziell getragen wird, ist auch die Betreuung der Opfer und Zeugen von Straftaten staatliche Aufgabe. Wegen ihrer engen Verbindung zum Strafverfahren gehört sie in den Verantwortungsbereich des Justizministeriums. Die finanzielle Förderung der Opferhilfvereine durch das Land muss, ebenso wie bei der Hilfe für Straftäter, die stabile Basis der Arbeit am praktischen Fall gewährleisten. Sie muss deshalb – wie die Finanzierung aller anderen staatlichen Aufgaben auch – aus Haushaltsmitteln erfolgen. Nur ergänzend hierzu können die Opferhilfvereine auf Zuweisung von Geldauflagen durch Gerichte und Staatsanwaltschaften verwiesen werden. Deshalb gewährt das Land Hessen den Opferhilfvereinen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen für Maßnahmen der Opferhilfe und der Zeughilfe.

1.2. Rechtsgrundlagen

Auf europäischer Ebene verpflichtet Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. EU

Nr. L 315 S. 57) die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten, die im Interesse der Opfer handeln und dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Auch Familienangehörige haben entsprechend ihrem Bedarf und dem Ausmaß der Schädigung, die sie infolge der gegen das Opfer begangenen Straftat erlitten haben, Zugang zu Opferunterstützungsdiensten zu erhalten. Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2012/29/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten darüber hinaus, Zugang zu kostenlosen spezialisierten Unterstützungsdiensten zu gewährleisten. Art. 9 der Richtlinie 2012/29/EU enthält Vorgaben zu den durch die Opferunterstützungsdienste und die spezialisierten Unterstützungsdienste zur Verfügung zu stellenden Dienste.

Auf nationaler Ebene wird die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen von der staatlichen Unterrichtspflicht gegenüber dem Verletzten nach § 406j Nr. 5 der Strafprozessordnung gesetzlich vorausgesetzt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die durch die örtlichen Opferhilfevereine in Hessen erbrachten Leistungen und Maßnahmen der Opferhilfe und der Zeugenbetreuung.

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen Vereine in Betracht, die auf dem Gebiet der Opferhilfe in Hessen örtlich tätig sind. Gefördert werden insbesondere Vereine, die auf Initiative des Hessischen Ministeriums der Justiz gegründet wurden und in denen das Land Hessen Gründungsmitglied ist oder mit denen seitens des Hessischen Ministeriums der Justiz eine Zusammenarbeit besteht. Je Landgerichtsbezirk wird höchstens ein Verein gefördert.

Derzeit sind dies:

1. Darmstädter Hilfe - Beratung für Opfer und Zeugen in Südhessen e.V.
2. Trauma- und Opferzentrum Frankfurt e.V.
3. Opfer- und Zeugenhilfe Fulda e.V.
4. Gießener Hilfe e.V.
5. Hanauer Hilfe e.V.
6. Kasseler Hilfe - Opfer- und Zeugenhilfe Kassel e.V.
7. Opferhilfe Limburg-Weilburg e.V.
8. Wiesbadener Hilfe - Opfer- und Zeugenhilfe Wiesbaden e.V.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die inhaltliche Gestaltung der Betreuungsarbeit hat sich an den Qualitätsstandards zur professionellen Unterstützung für Kriminalitätsoffer, deren Angehörige, Zeuginnen und Zeugen des Arbeitskreises der Opferhilfe in Deutschland e. V. (ado Qualitätsstandards) in der als Anlage beigefügten Fassung von 2016 zu orientieren. Die Opferhilfevereine haben eine Qualitätssicherung durch kollegiale Fallkontrolle, Supervision und Fortbildung sowie durch eine statistische Erfassung der messbaren Größen in der Opfer- und Zeugenberatung sicherzustellen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen für die Opferhilfevereine werden im Rahmen der institutionellen Förderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt als Festbetragsfinanzierung aus Mitteln des Hessischen Ministeriums der Justiz. Leistungen können nur für das jeweilige geltende Haushaltsjahr gewährt werden.

Die Opferhilfevereine werben zur Deckung der Kosten selbst auch Gelder aus Geldauflagen oder Spenden ein.

5.3 Finanzierungsform

Die Finanzierung erfolgt in der Regel in Form eines Zuschusses.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben setzen sich zusammen aus Sach- und Personalkosten. Zuwendungsfähige Sachkosten sind im Wesentlichen die Bürokosten und die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit. Zuwendungsfähige Personalkosten sind die Entgelte für die Beschäftigten der freien Träger nach den geltenden Tarifvereinbarungen für vergleichbare Landesbedienstete. Das Besserstellungsverbot nach Nr. 1.3 der Anlage 1 „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)“ zu Nr. 5.1 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ist zu beachten.

Ausgaben dürfen nur in der Höhe geleistet werden, in der Einnahmen fest zugesagt oder bereits eingegangen sind. Die Opferhilfevereine haben die Bewirtschaftung der Mittel äußerst restriktiv zu steuern.

6. Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden.

6.2 Antragsverfahren

Zuwendungsanträge sind schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Im Zuwendungsantrag sind die Verfahrensweise und die Ziele, die mit der Maßnahme erreicht werden sollen, zu bestimmen. Dem Antrag ist insbesondere ein Wirtschaftsplan beizufügen (Nr. 3.4 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung, Nr. 3.3.2 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung).

6.3 Bewilligungsverfahren

Die Abwicklung des Bewilligungsverfahrens erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Sie entscheidet über die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Die Zuwendung basiert auf dem vorzulegenden Wirtschaftsplan. Dieser wird in seinem Gesamtergebnis für verbindlich erklärt (Nr. 1.2 ANBest-I zu Nr. 5.1 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung).

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht nicht.

6.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf die Bestätigung des Zuwendungsbescheids durch den Zuwendungsempfänger hin in monatlichen Teilbeträgen.

7. Nachweis der Verwendung

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen ist der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 1. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres nachzuweisen. In der Regel wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Nr. 7 ANBest-I zu Nr. 5.1 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung).

8. Anzuwendende Vorschriften

Die Förderung richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung, den hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften sowie den dazu ergangenen Richtlinien, insbesondere den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

9. Prüfungsrecht

Es besteht ein Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 der Hessischen Landeshaushaltsordnung.

10. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage



Qualitätsstandards

**zur professionellen Unterstützung für Kriminalitätsoffer,
deren Angehörige, Zeuginnen und Zeugen**

© Arbeitsgruppe Qualitätsstandards

[2016]

Vorbemerkungen

Der Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e. V. (ado) ist eine Dachorganisation professionell arbeitender Opferhilfeeinrichtungen in Deutschland. Die Mitglieder des ado unterstützen Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind, deren Angehörige, Zeuginnen und Zeugen.

Die Mitglieder erkennen deren Vielfalt und ihre Lebensrealität. Sie bemühen sich, sie mit ihrer Arbeit zu erreichen.

Zum ado gehören als Mitglieder

- allgemeine Beratungsstellen für weibliche und männliche, erwachsene und kindliche Opfer aller Deliktsarten (Opferberatungsstellen)
- spezialisierte Beratungsangebote für Opfer von Straftaten aus rassistischen und ausländerfeindlichen Motiven
- spezialisierte Einrichtungen, die Opfer homophober Gewalt oder von Hasskriminalität („hate crime“) betreuen
- Einrichtungen zur Konfliktschlichtung (Täter-Opfer-Ausgleich [TOA], „restorative justice“)
- Einrichtungen zur Unterstützung von Opfern, deren Angehörigen, Zeuginnen und Zeugen in gerichtlichen Verfahren

Der ado setzt sich dafür ein, dass in allen Bundesländern eine staatlich finanzierte professionelle Opferhilfe flächendeckend vorgehalten wird. Er engagiert sich beim Gesetzgeber für eine weitere Verbesserung der gesetzlichen Opferrechte und bei den dafür Verantwortlichen für deren tatsächliche Durchsetzung. Er fördert Qualifizierungsmaßnahmen und wirkt auf die Anerkennung eines eigenständigen Berufsbildes der Opferhilfe in der Sozialen Arbeit hin.

Die Standards dienen als Leitlinien für die Mitgliedsorganisationen des ado. Darüber hinaus stärken sie das Selbstverständnis, die Reflexion und Diskussion mit dem Ziel, die Qualität der eigenen Arbeit zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Die Mitglieder des ado erkennen die Qualitätsstandards als Grundlage ihrer Arbeit an und setzen sie bestmöglich um.

1. Organisationsformen

Die Mitglieder des ado sind zumeist als freie Träger (als gemeinnütziger Verein, als Stiftung) organisiert. Das wahrt die fachliche Unabhängigkeit, wichtig vor allem bei Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz.

Jede Satzung muss ausweisen, dass das Mitglied die – allgemeinen und gegebenenfalls besonderen (im Sinne von § 48 Abs. 3 StPO) – Opferinteressen vertritt. Die Mitglieder des ado stehen auf Seiten der Opfer; sie beachten die Unschuldsvermutung als Teil der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die Vereins- bzw. Stiftungsstruktur muss eine klare, dem Datenschutz entsprechende Arbeitsteilung zwischen Vorstand und am Fall Arbeitenden vorsehen. Der Vorstand respektiert und fördert die Fachlichkeit der haupt- und ehrenamtlichen Kräfte.

2. Ziele

- Wiederherstellung von Sicherheit bei akuter Gefährdung
- Bewältigung der Straftatfolgen (materiell, sozial, körperlich, psychisch)
- Vermeidung weiterer Viktimisierung (sekundär, tertiär, quartär)
- Beiträge zur Kriminalprävention im Opferinteresse

3. Prinzipien

Die folgenden Prinzipien gelten für alle Mitglieder. Darüber hinaus haben manche Mitglieder zusätzliche eigene Standards für spezielle Zielgruppen formuliert.

- Opferschutz und Opferhilfe sind Menschenrechte – Die Mitgliedsorganisationen des ado arbeiten im Interesse der Betroffenen von Straftaten auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention; sie setzen sich dabei für soziale Gerechtigkeit ein und wirken mit ihrer Arbeit gesellschaftlich bedingten Behinderungen und Diskriminierungen entgegen;
- Unabhängigkeit – Die Mitglieder gestalten ihre Tätigkeit und Angebote unabhängig von staatlicher, religiöser, wirtschaftlicher und politischer Beeinflussung.
- Vertraulichkeit – Die am Fall Arbeitenden verpflichten sich zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen der Opferberatung bekannt gewordenen persönlichen Daten und Inhalte. Die meisten der bei den Mitgliedsorganisationen tätigen Berufe unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 StGB.

Auf das Opferhelfern fehlende Zeugnisverweigerungsrecht werden die Beratenen hingewiesen.

- Risiken der Zeugenbeeinflussung – Die Mitglieder sind sich der Suggestionsrisiken bewusst und wirken ihnen durch fachgerechten Umgang in der Beratung entgegen.
- Anonymität – wenn die Beratenen ihre Identität nicht preisgeben wollen.
- Interdisziplinarität – Die Opferhilfe arbeitet interdisziplinär und vernetzend an der Nahtstelle zwischen Sozialer Arbeit, Psychologie, Medizin, Polizei, Justiz, Verwaltungsbehörden, Kriminalprävention und wissenschaftlicher Forschung. Die Kompetenzen der am Fall Arbeitenden basieren auf verschiedenen Fachdisziplinen, insbesondere der Viktimologie, Psychologie und Psychotraumatologie, dem Straf- und Sozialrecht.

- Angebotscharakter – Die Inanspruchnahme aller Hilfen erfolgt freiwillig. Die Mitglieder orientieren sich an den Interessen, Wünschen und Vorgaben der Beratenen.
- Unentgeltlichkeit der Beratungs- und Unterstützungsangebote – Dies schließt nicht aus, dass von bestimmten Kostenträgern (wie Arbeitgebern oder der Berufsgenossenschaft) ein Beitrag verlangt wird.
- Unabhängigkeit von einer Strafanzeige

4. Aufgaben der Opferhilfe (Kernaufgaben)

4.1 Schlüsselprozesse

Betroffene werden im Rahmen der folgenden Beratungs- und Schlüsselprozesse zur Nutzung eigener Stärken und Ressourcen ermutigt; sie erhalten Hilfestellung bei der Wiedererlangung von Selbstbestimmung und Lebensautonomie (empowerment).

4.1.1 Erstkontakt

Um Sicherheit zu vermitteln, gilt es, ein ruhiges, ungestörtes Setting in einer angenehmen Atmosphäre vorzuhalten bzw. bei aufsuchender Arbeit herzustellen.

Um Transparenz zu schaffen, werden die Ratsuchenden über die Rahmenbedingungen, die Dauer, den Verlauf sowie das Angebotsspektrum der Opferberatung informiert und es wird ihre Zustimmung eingeholt (informed consent). Die Beratenen werden über die Schweigepflicht und das gegebenenfalls fehlende Zeugnisverweigerungsrecht informiert.

Den Beratenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Erlebnisse, ihr Befinden und ihre Bedürfnisse in der für sie angebrachten Art und Weise und Gewichtung einzubringen. Vorrangiges Ziel ist die Herstellung eines guten Beratungskontaktes.

4.1.2 Problemanalyse (Clearing)

Die Fachkräfte klären die aktuelle Situation, Erwartungen und den Unterstützungsbedarf, indem sie im Verlauf des Gesprächs Informationen zu folgenden Bereichen erheben, in denen sich Folgen der primären und sekundären Viktimisierung manifestieren können:

Sicherheit	Täterkontakt? Aktuelle Gefährdung? Persönlichkeitseinschätzung des Täters Gefährdungsanalyse
Psychisches Befinden	Psychosoziale Diagnostik: Symptome/Verlauf, Prognose/Screening problembezogene Anamnese Ressourcenanalyse frühere Lösungsversuche relevante Persönlichkeitsmerkmale
Ermittlungs- und Strafverfahren	Straftatbestand Strafantrag Jugendliche auf Opfer- oder Täterseite Strafverfolgungsinteresse des oder der Betroffenen seine/ihre Vorstellungen und Befürchtungen
Soziale Situation	soziale Einbindung (Familie, Freunde, Wohnen) Situation in Schule, Ausbildung, Beruf wirtschaftliche Lage OEG-Antragsberechtigung

Im Rahmen der psychosozialen Diagnostik ist einzuschätzen, ob die Betroffenen bereits eine Traumafolgestörung entwickelt haben oder gefährdet sind, eine solche zu entwickeln. Aufgrund der erhöhten Suizidalität bei Personen mit einer posttraumatischen Belastungsstörung ist bei entsprechenden Hinweisen auch das Suizidrisiko abzuklären.

4.1.3 Ziel- und Auftragsklärung

Auf der Grundlage der Problemanalyse werden gemeinsam Beratungsziele erarbeitet und der konkrete Auftrag definiert. Diese werden im Beratungsverlauf überprüft und gegebenenfalls modifiziert.

4.1.4 Problembearbeitung

- Beratung bei akuter Gefährdung (wie Stalking, häusliche Gewalt)

Auf der Grundlage der erstellten Gefährdungsanalyse werden Verhaltensempfehlungen gegeben, gemeinsam Handlungsstrategien erarbeitet und die Ratsuchenden bei der Umsetzung unterstützt.

Nötigenfalls ist den Ratsuchenden ein sicherer Zufluchtsort zu vermitteln (Frauenhäuser, Zufluchtwohnungen etc.).

Sind Kinder betroffen, ist zu klären, ob die Erziehungsberechtigten in der Lage sind, ihre Kinder zu schützen bzw. durch die Beratung wieder hierzu befähigt werden können. Muss das verneint werden, werden die Ratsuchenden ermutigt, weitere Hilfen in Anspruch zu nehmen. Im Falle von Kindeswohlgefährdung müssen gegebenenfalls Jugendhilfeeinrichtungen bzw. das Jugendamt eingeschaltet werden. Die Mitgliedsorganisationen sollten Verfahrensstandards im Umgang mit Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung nach § 4 Bundeskinderschutzgesetz erarbeiten.

- Krisenintervention

Im Fall sich zuspitzender psychischer Reaktionen (Dissoziation, selbstverletzendes Verhalten, Suizidalität) setzen die Fachkräfte Methoden der Krisenintervention ein und vermitteln gegebenenfalls weitergehende Hilfen (Sozialpsychiatrischer Dienst, Psychiatrie etc.).

- Beruhigung, Entlastung und Stabilisierung

Stabilisierende psychosoziale Beratung auch unter traumadynamischen Gesichtspunkten/ psychotraumatologische Beratung

Die psychotraumatologische Beratung zielt auf Beruhigung und Entlastung. Damit schafft sie die Voraussetzungen zur Verarbeitung des traumatischen Geschehens. Sie wirkt präventiv der Ausbildung von Traumafolgestörungen entgegen und bildet bei bereits manifesten Traumafolgestörungen die Brücke in eine traumazentrierte Psychotherapie.

Die Beratenen werden über Zusammenhänge zwischen ihrem Befinden und der erlebten Gewalt informiert (Psychoinformation). Dies ermöglicht eine sinnvolle Einordnung psychischer Symptome als Bewältigungsversuche einer überwältigenden Erfahrung und fördert das Verständnis für das eigene Erleben.

Allgemeine Verhaltensempfehlungen zielen auf Beruhigung und Absenkung des Hyperarousals. Vorhandene Ressourcen werden aktiviert und gestärkt. Neben selbstwertstärkenden Interventionen wird Wert auf die Anregung von Selbstfürsorge gelegt.

Scham- und Schuldgefühle, sowie weitere die Verarbeitung hemmende Überzeugungen, werden unter traumadynamischen Gesichtspunkten bearbeitet.

Im Umgang mit Intrusionen und Dissoziationen, sowie zur verbesserten Affektregulation, werden psychotraumatologische Kompetenzen vermittelt, zu denen insbesondere Distanzierungstechniken, Achtsamkeitsübungen und Imaginationen gehören.

Gleichzeitig werden die Beratenen darin unterstützt, soziale Kontakte zu aktivieren und Vermeidungsverhalten aufzugeben.

- Stützende Traumaverarbeitung

Beginnen Beratenen von sich aus über das traumatische Erleben zu sprechen, erleichtern die Fachkräfte den Verarbeitungsprozess durch einführendes Verstehen und stützende Begleitung. Falls sich überwältigende Affekte zeigen, wird mit Beruhigungs- und Distanzierungstechniken gegengesteuert. Die Grenzen zur Psychotherapie werden beachtet. Im Unterschied zur Psychotherapie wird in der Beratung keine geleitete Traumakonfrontation durchgeführt.

- Vermittlung von Information zu finanziellen Hilfsmöglichkeiten

(insbesondere Opferentschädigungsgesetz, Weißer Ring, Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche, Täter-Opfer-Ausgleich, Adhäsionsverfahren, Sozialleistungen nach dem SGB) und Unterstützung bei der Antragstellung und Durchsetzung der Ansprüche

- Unterstützung und Begleitung beim Umgang mit Behörden

(insbesondere beim Durchsetzen von Arbeitsförderung, Reha-Maßnahmen, Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, bei der Ausländerbehörde)

- Vermittlung von Informationen zum Ablauf des Strafverfahrens und zu Rechten und Pflichten von Betroffenen, sowie von Zeuginnen und Zeugen

- Psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g StPO unter Beachtung des Trennungsgebots zwischen Beratung und psychosozialer Prozessbegleitung (gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 PsychPbG). Es gelten die in den ado-Mindeststandards festgelegten Bestimmungen (http://www.opferhilfen.de/ado_Mindeststandards.pdflink zu ado-Mindeststandards).

- Vermittlung kompetenter rechtsanwaltlicher Beratung bzw. Vertretung

- Vermittlung in Psychotherapie

Zeigt sich eine klinisch relevante Symptomatik, sind die Beratenen auf entsprechende Heilbehandlungsmöglichkeiten hinzuweisen und zu vermitteln.

- Vermittlung an andere spezialisierte Einrichtungen (wie Frauenhäuser, Kinder- und Jugendhilfe, Schuldnerberatungsstellen, Migrationsberatungsstellen)

- Beratung von Angehörigen und Vertrauenspersonen

Die Beratung von Angehörigen und Vertrauenspersonen umfasst:

- Informationsvermittlung/Psychoinformation über die Straftatfolgen bei Opfern
- allgemeine Verhaltensempfehlungen zum unterstützenden Umgang mit den Betroffenen (z.B. Elterngespräche)
- Interventionen zur Wiederherstellung einer konstruktiven Kommunikation zwischen unmittelbar Betroffenen und Angehörigen (Perspektivwechsel, Paargespräche)
- gegebenenfalls stützende Gespräche (siehe oben)
- Beratung im Umgang mit Medien

Wenn die Beratung nicht gemeinsam mit dem Opfer und den Angehörigen/ Vertrauenspersonen durchgeführt wird, sollten Angehörige/ Vertrauenspersonen und Opfer von verschiedenen Fachkräften beraten werden. Eine Ausnahme bilden Elterngespräche bei viktimisierten Kindern. Kinder brauchen stabile Bezugspersonen; deshalb wird zunächst mit diesen gesprochen und dann im Bedarfsfall mit allen. Nach dem Erstgespräch wird (auch mit den Kindern) entschieden, ob die einzelnen Familienmitglieder zu unterschiedlichen Beratenden kommen.

4.1.5 Abschluss des Beratungsprozesses und Nachsorge

Beratenden, die im Rahmen der Frühintervention unterstützt wurden, ist ein Termin zum Monitoring anzubieten. Dieser dient der Überprüfung des Verarbeitungs- und Heilungsprozesses und möglichen weiteren Beratungsbedarfs.

Besonders bei länger andauernden Beratungen ist ein Abschluss zu gestalten, der eine Bilanzierung, ein gegenseitiges Feedback und Absprachen für den Fall eines erneuten Unterstützungsbedarfs darstellt.

Mitgliedsorganisationen, die einzelne der Kernaufgaben nicht selbst durchführen, können diese auch durch Weitervermittlung erbringen.

4.2 Weitere Angebote

- Täter-Opfer-Ausgleich/ Konfliktschlichtung oder andere Angebote der „restorative justice“; Die Standards des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung werden als verbindlich anerkannt (<http://www.toa-servicebuero.de/sites/toa-servicebuero.de/files/bibliothek/toa-standards-6.pdf>)
- Psychotherapie, z. B. als Traumaambulanz; Es gelten die im Psychotherapeutengesetz festgelegten Bestimmungen (<https://www.gesetze-im-internet.de/psychthg/BJNR131110998.html>) und die von den Psychotherapeutenkammern der Länder erlassenen Berufsordnungen.
- Für Rechtsberatung gelten die Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

5. Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit

5.1 Öffentlichkeitsarbeit

Kriminalitätsoffer müssen die Beratungsstellen finden können, um sie in Anspruch nehmen zu können.

Dafür sorgen die Mitglieder durch

- mündliche Hinweise und schriftliche Information durch Polizei und Justiz (nach § 406j Nr. 5 Buchst. a) StPO),
- sorgfältig gestalteten Internetauftritt der Mitgliedsorganisationen und des ado selbst,
- Informationsmaterialien (Flyer, Newsletter, Plakate o.ä.),
- öffentliches Eintreten für die Belange von Kriminalitätsoffern in Presse, Funk und Fernsehen,
- Informationsveranstaltungen zu opferspezifischen Themen und Präventionsmaßnahmen (wie Opferrechte, wirksamen Selbstschutz etc.);

Die Öffentlichkeitsarbeit achtet darauf, dass Opfer nicht bloßgestellt oder ausgenutzt werden. Bei Darstellung von Fallbeispielen ist sicherzustellen, dass die Anonymität der Beratenen gewahrt bleibt.

5.2 Netzwerkarbeit

Die Integration der interdisziplinär tätigen Opferberatung in die örtliche soziale Infrastruktur (Netzwerk) ist notwendig.

Ein laufender Austausch mit Vertretern von Polizei, Justiz, Gesundheitsversorgung und anderen Fachstellen trägt zur Sensibilisierung der Berufsgruppen und Institutionen, die Kontakt zu Opfern haben und damit zu besseren Rahmenbedingungen für den Opferschutz bei (fallbezogene und -übergreifende Netzwerkarbeit).

Hilfreich ist auch Vernetzungs- und Fortbildungsarbeit in – regionalen wie bundesweiten – Gremien, die sich etwa mit Gesetzesinitiativen oder neuen Beratungs- und Interventionsmethoden befassen. Die Fortbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren durch gezielte Vermittlung von Fachwissen und Erfahrungen im Umgang mit Betroffenen von Straftaten bewirkt eine effektive Hilfe im jeweiligen anderen Arbeitsfeld (fallübergreifende Netzwerkarbeit).

6. Strukturelle Rahmenbedingungen

6.1 Personelle Ausstattung

Die personelle Ausstattung ist dem Konzept und dem inhaltlichen Angebot sowie der Arbeitsaufteilung zwischen Vorstand und den Fachkräften anzupassen.

Es ergeben sich in der Regel die Arbeitsbereiche: Geschäftsführung/Verwaltung und Beratung/Begleitung/Öffentlichkeitsarbeit.

6.1.1 Geschäftsführung/Verwaltung

Sie liegt in den Händen des Vorstands, der regelmäßig ehrenamtlich tätig ist. Der Vorstand ist für die Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel und die fachliche Qualität der Beratung/ Begleitung – vor allem durch die Personalauswahl – verantwortlich, an der Fallarbeit aber regelmäßig nicht beteiligt.

Wird die Geschäftsführung nicht vom ehrenamtlich tätigen Vorstand selbst wahrgenommen, kann sie ganz oder teilweise an Beratende delegiert werden.

Die Verwaltungsarbeit – Korrespondenz, Buchführung – liegt in den Händen von Verwaltungskräften.

Wünschenswert ist, dass für die Unterstützung der Geschäftsführung und Verwaltung mindestens zwei halbe Stellen zur Verfügung stehen.

6.1.2 Beratungsstelle

Die Beratungsstelle muss mit qualifizierten hauptamtlichen Kräften besetzt sein. Ergänzend können Honorarkräfte und/ oder Ehrenamtliche eingesetzt werden, die über eine ihren jeweiligen Aufgaben entsprechende Qualifikation verfügen.

Das Team jeder Beratungsstelle muss aus mindestens zwei hauptamtlichen qualifizierten Vollzeitkräften bestehen. Die Einrichtung sorgt

- für die Erreichbarkeit während der Öffnungs- bzw. Sprechzeiten,
- für genügend Beratungskapazität je nach Fallaufkommen, Vermeidung von Wartezeiten, angemessene Beratungszeit einschließlich Vor- und Nachbereitung,
- dafür, dass alle Angebote zuverlässig abgedeckt werden können (z. B. Krisenintervention, Begleitung zu Gericht/ Vernehmung),
- für Flexibilität bei der Terminvergabe,
- für Weitervermittlung an und Kooperation mit Institutionen und relevanten Berufsgruppen, ausreichende Kenntnis des sozialen Netzes (institutions- und klientenbezogen);

In Ergänzung zu den Hauptamtlichen können auch geeignete Honorar- und unbezahlte Kräfte eingesetzt werden. Deren kontinuierliche Schulung und fachliche Begleitung sind zu gewährleisten.

6.1.3 Fachliche Qualifikation

Als Grundausbildung gilt ein staatlich anerkannter Hochschulabschluss in der Sozialen Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine vergleichbare Qualifikation. Die Fachkraft weist Kenntnisse über Opferschutz und den Ablauf des Strafverfahrens nach. Darüber hinaus verfügt sie über Qualifikationen, die sie für die Arbeit mit gewaltbetroffenen und traumatisierten Menschen befähigt (z.B. in Fachberatung für Opferhilfe, Fachberatung für Psychotraumatologie, Sozialpädagogische Prozessbegleitung für verletzte Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren, Psychotherapie mit psychotraumatologischem Schwerpunkt).

Persönliche Kompetenzen:

Die für die Beratung und Begleitung von Opfern von Straftaten erforderlichen persönlichen Kompetenzen umfassen Eigenschaften einer reifen Persönlichkeit, allgemeine Lebenserfahrung und einschlägige Arbeitserfahrung in Feldern der Sozialen Arbeit.

Dazu gehören die Fähigkeit zum schnellen Beziehungsaufbau mit der erforderlichen Balance zwischen Nähe und Distanz, Empathie für die gewaltbetroffenen Menschen sowie die Fähigkeit, in schwierigen Situationen Ruhe zu bewahren und Sicherheit zu vermitteln.

Die Fachkraft kann flexibel auf unerwartete Entwicklungen im Beratungs- und im Verlauf eines Strafverfahrens reagieren. Sie erkennt Veränderungen der psychischen Situation der Beratenen sowie psychisch bedingte Auswirkungen auf die körperlichen Grundfunktionen wie z.B. Schwindel oder drohendes Kollabieren.

Im Zusammenwirken mit unterschiedlichen Berufsgruppen verfügt sie über Fähigkeit zur Kooperation und Koordination. Ihr professionelles Handeln sowie dessen Auswirkungen auf die Beratenen/ Begleiteten, auf andere Beteiligte sowie letztlich auf sich selbst reflektiert die Fachkraft kontinuierlich und gemeinsam mit dem Team sowie in einer externen Supervision.

Alle Fachkräfte müssen die Bereitschaft haben, sich laufend entsprechend ihrem Einsatzgebiet weiter zu qualifizieren.

Die sorgfältige Personalauswahl ist im Hinblick auf eigene Opfererfahrung, psychische Belastbarkeit und eine tragfähige Motivation, in der Opferberatung zu arbeiten, zu treffen.

6.1.4 Führungszeugnis

Wer im direkten Kontakt mit Ratsuchenden tätig werden will, hat ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30a, 32 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.

6.2 Organisation der Beratungsstelle

Grundsätzliche Organisationsprinzipien sind: gute Erreichbarkeit, geringe Wartezeiten und auf die spezifischen Bedürfnisse der Klientel abgestimmte Beratungszeiten. Vorhandene Barrieren werden reduziert, so dass auch Ratsuchenden mit Mobilitäts-, Sinnes-, Sprach- und Lernbehinderung ein Zugang zur Unterstützung möglich ist. Bei Bedarf ist für die Sprachmittlung zu sorgen.

Die interne Organisationsstruktur ist zwar auch abhängig vom Träger und gegebenenfalls von dessen Dachorganisation. Stets sind aber folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Das Angebot muss kontinuierlich zur Verfügung stehen. In Urlaubs- und Krankheitszeiten muss qualifiziert vertreten werden. Der Träger sichert den Zugang zu aktueller Fachliteratur und garantiert die regelmäßige Teilnahme der Fachkräfte an Supervision und weiteren Maßnahmen der Qualitätssicherung der Arbeit, wie Fortbildung, Netzwerkveranstaltungen und Arbeitskreisen.

6.3 Räumliche und technische Ausstattung

Die fachliche Unabhängigkeit muss für Ratsuchende erkennbar sein. Opferberatungsstellen dürfen nur im Gerichts- oder Behördengebäude untergebracht sein, wenn dies sinnvoll ist, etwa für die Zeugenbetreuung.

Die Räumlichkeiten sind möglichst barrierefrei und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Den Fachkräften stehen Büroräume zur Verfügung, die professionelles Arbeitern ermöglichen. Mindestausstattung an Arbeitsmitteln sind Büromobiliar, Büromaterial, PC, Faxgerät, Telefon, Mobiltelefon und Internetzugang.

Die Beratungsräume ermöglichen vertrauliche Gespräche, bieten eine angenehme und sichere Atmosphäre und tragen zur Entlastung der Beratenen und ihrer Bezugspersonen bei.

Bei aufsuchender Beratung ist die Mobilität der Fachkräfte sicherzustellen.

6.4 Finanzierung

Die Umsetzung der Opferhilfestandards wird durch eine gesicherte langfristige Finanzierung– am besten aus dem Landeshaushalt – gewährleistet. Hinzu können Zuweisungen von Geldauflagen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie Spenden kommen.

Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel umfassen Sach-, Betriebs- und Personalkosten sowie Kosten für Öffentlichkeitsarbeit. In den Sachkosten ist ein Budget für regelmäßige Supervision und Fortbildung enthalten. Eine Bezahlung nach Tarif ist wichtig, um in diesem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit geeignetes und motiviertes Personal zu finden und zu halten.

7. Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung umfasst alle Aktivitäten, die der kontinuierlichen Überprüfung, Bewertung und Weiterentwicklung der Fallarbeit aller Mitglieder des adD dienen.

- Supervision und Intervision
- Dokumentation/ Evaluation
- kollegiale Beratung
- Fort- und Weiterbildungen, Arbeits- und Fachtagungen
- Zufriedenheitsbefragung (zum Abgleich von Angebot und Bedarf)
- Zielerreichungsskalen

Inhalt	Seite
Vorbemerkung	2
1. Organisationsformen	2
2. Ziele	3
3. Prinzipien	3
4. Aufgaben der Opferhilfe (Kernaufgaben)	4
4.1 Schlüsselprozesse	4
4.1.1 Erstkontakt	4
4.1.2 Problemanalyse (Clearing)	4
4.1.3 Ziel- und Auftragsklärung	5
4.1.4 Problembearbeitung	5
- Beratung	5
- Krisenintervention	5
- Beruhigung, Entlastung und Stabilisierung	5
- Stützende Traumaverarbeitung	6
- Vermittlung von Information zu finanziellen Hilfsmöglichkeiten	6
- Unterstützung und Begleitung beim Umgang mit Behörden	6
- Vermittlung von Informationen zum Ablauf des Strafverfahrens	6
- Psychosoziale Prozessbegleitung	6
- Vermittlung kompetenter rechtsanwaltlicher Beratung bzw. Vertretung	6
- Vermittlung in Psychotherapie	6
- Vermittlung an andere spezialisierte Einrichtungen	7
- Beratung von Angehörigen und Vertrauenspersonen	7
4.1.5 Abschluss des Beratungsprozesses und Nachsorge	7
4.2 Weitere Angebote	7
5. Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit	8
5.1 Öffentlichkeitsarbeit	8
5.2 Netzwerkarbeit	8
6. Strukturelle Rahmenbedingungen	8
6.1 Personelle Ausstattung	8
6.1.1 Geschäftsführung/Verwaltung	9
6.1.2 Beratungsstelle	9
6.1.3 Fachliche Qualifikation	9
6.1.4 Führungszeugnis	10
6.2 Organisation der Beratungsstelle	10
6.3 Räumliche und technische Ausstattung	10
6.4 Finanzierung	11
7. Qualitätssicherung	11

Download: www.opferhilfen.de/aufgaben.html
 Anschrift: Oldenburger Straße 38
 10551 Berlin
 Tel. 0176/60 35 75 76 verwaltung@opferhilfen.de

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Justizministerium

Ernannt wurde

- zur Ministerialrätin (B 2): Richterin am Amtsgericht als weitere auf-
sichtführende Richterin Silke Eilzer
- zum Ministerialrat (B 2):
- Ministerialrat Dr. Sebastian Schalk
 - Ministerialrat Sven Voß
- zum Regierungsdirektor: Richter am Amtsgericht Sven Grzechca
- zur Oberamtsrätin: Amtsrätin Sandra Fehling
- zum Oberamtsrat: Amtsrat Boris Silz
- zur Justizamtfrau: Justizoberinspektorin Michelle Fröba
- zum Justizamtmann:
- Justizoberinspektor Tobias Gourge
 - Justizoberinspektor Stefan Neugebauer

Oberlandesgericht

Ernannt wurde

- zur Vorsitzenden Richterin am
Oberlandesgericht: Richterin am Oberlandesgericht
Dr. Ute Mockel
- zur Amtsinspektorin
mit Amtszulage: Amtsinspektorin Sandra Satta
- zur Justizobersekretärin:
- Justizsekretärin Alisa Kleespies
 - Justizsekretärin Tanja Seemann
 - Justizsekretärin Nadine Werner
- zur Justizsekretärin:
- Ivana Ivković
 - Nikolina Stojak
 - Laurena Wundrack
 - Johanna Prescha, zurzeit abgeordnet an
das Amtsgericht Kassel,
alle unter gleichzeitiger Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Probe
- zum Justizsekretär: Felix Drill
unter gleichzeitiger Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Probe

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis
auf Lebenszeit:

- Justizsekretärin Alisa Kleespies
- Justizsekretärin Tanja Seemann
- Justizsekretärin Nadine Werner

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Amtsinspektorin Andrea Hibbeln-Geserich

Generalstaatsanwaltschaft

Ernannt wurde

zum Leitenden Oberstaatsan-
walt als Abteilungsleiter bei
einer Generalstaatsanwalt-
schaft (Amtsübertragung auf
Dauer):

Oberstaatsanwalt als Dezernent
Andreas May

zur Justizobersekretärin:

- Justizsekretärin Sarah Jahn
- Justizsekretärin Anetta Müller

zum Justizobersekretär:

Justizsekretär Christian Desch, zurzeit ab-
geordnet an das Oberlandesgericht Frank-
furt am Main

zur Justizsekretärin:

- Lorraine Endreß
 - Sabrina Goncalves Pires
 - Vanessa Hacker
 - Sarah Lorenz
 - Michelle Nikolai
 - Lousia Starke
- alle unter gleichzeitiger Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Probe

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis
auf Lebenszeit:

- Justizsekretärin Sarah Jahn
- Justizsekretär Christian Desch, zurzeit
abgeordnet an das Oberlandesgericht
Frankfurt am Main

Landgerichte

Ernannt wurde

zur Vorsitzenden Richterin
am Landgericht:

Richterin am Landgericht Dr. Kathrin Exler
in Gießen

zum Vorsitzenden Richter
am Landgericht:

Richter am Landgericht
Dr. Dr. Rüdiger Michael Ham in Gießen

zum Richter am Landgericht:

- Richter auf Probe Dr. André Dumont du
Voitel in Frankfurt am Main
- Richter auf Probe Benjamin Seidel
in Kassel

beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

zur Amtsinspektorin:

Justizhauptsekretärin Judith Müller
in Frankfurt am Main

zum Amtsinspektor:

Justizhauptsekretär Holger Baumgartl
in Wiesbaden

zur Justizobersekretärin:

- Justizsekretärin Isabell Schmied
in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Laura Kampe
in Frankfurt am Main

zum Justizobersekretär:

Justizsekretär Martin Molter in Gießen

zur Justizsekretärin:

- Denise Jasch in Darmstadt
 - Amenda Goehde in Frankfurt am Main
 - Michelle Wittmaier in Frankfurt am Main
 - Jennifer Hege in Gießen
 - Klaudia Fedorowicz in Hanau
 - Helena Krause in Marburg
- alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

zum Justizsekretär:

Steffen Arndt in Wiesbaden
unter gleichzeitiger Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Probe

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis
auf Lebenszeit:

- Justizsekretärin Isabell Schmied
in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Laura Kampe
in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Julia Konhäuser
in Darmstadt
- Justizsekretär Martin Molter
in Gießen

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

- Vorsitzender Richter am Landgericht
Klaus Ulrich Lang in Gießen
- Amtsinspektor Herbert Keul
in Limburg a. d. Lahn

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde

zum Staatsanwalt:

Richter auf Probe Ansgar Martinsohn
in Darmstadt
unter Berufung in das Beamtenverhältnis
auf Lebenszeit

zum Amtsanwalt:

- Justizinspektor Thomas Laubach in
Frankfurt am Main
- Justizinspektor Jens Zabbée in Frankfurt
am Main

- Justizinspektor Julius Beßler in Frankfurt am Main
- zur Justizobersekretärin:
- Justizsekretärin Renate Heinrich in Frankfurt am Main
 - Justizsekretärin Eva-Maria Steinbach in Frankfurt am Main
 - Justizsekretärin Kathrin Hofmeyer in Marburg
 - Justizsekretärin Stefanie Wedel in Wiesbaden
- zur Justizsekretärin:
- Julia Freier in Darmstadt
 - Chantalle Wieczorek in Darmstadt
 - Marina Yogarajah in Darmstadt
 - Janina Müller in Gießen
 - Leyla Coskun in Hanau
 - Kristina Jobst in Hanau
 - Isabelle Krebs in Wiesbaden
 - Nadine Richter in Wiesbaden
- alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
- zum Justizsekretär:
- Jan Raiß in Darmstadt
 - Calvin Roth in Frankfurt am Main
- beide unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Justizsekretärin Mareike Schmidt in Darmstadt
- Justizsekretärin Renate Heinrich in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Eva-Marie Steinbach in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Kathrin Hofmeyer in Marburg

Versetzt wurde

von der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main an die Staatsanwaltschaft Limburg a. d. Lahn:

Amtsanwalt Thomas Laubach in Limburg a. d. Lahn

von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main an die Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main:

Amtsanwalt Jens Zabbèe in Frankfurt am Main

von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main an die Staatsanwaltschaft Darmstadt:

Amtsanwalt Julius Beßler in Frankfurt am Main

Amtsanwaltschaften

Ernannt wurde

zur Justizsekretärin:

- Ramona Reukauf
 - Tabea Riemann
- beide unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

zum Justizsekretär:

Sascha Baath
unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Amtsgerichte

Ernannt wurde

zur Richterin am Amtsgericht
als die ständige Vertreterin
einer Direktorin oder eines
Direktors:

Richterin am Amtsgericht als weitere auf-
sichtführende Richterin Dr. Jeanette Vollmer
in Wetzlar

zur Richterin am Amtsgericht:

- Richterin auf Probe
Sarah Simone Lehmann in Gelnhausen
 - Richterin auf Probe Dr. Christine Moebus
in Idstein
 - Richterin auf Probe Dr. Irina Schulmeister-André in Friedberg
 - Richterin auf Probe Miriam Bärenz
in Hanau
- alle unter Berufung in das Richterverhältnis
auf Lebenszeit

zur Obergerichtsvollzieherin:

- Gerichtsvollzieherin Nadine Bender
in Darmstadt
- Gerichtsvollzieherin Nicole Maser
in Michelstadt
- Gerichtsvollzieherin Birgit Glade
in Offenbach am Main
- Gerichtsvollzieherin Tina Kreher
in Offenbach am Main

zum Obergerichtsvollzieher:

- Gerichtsvollzieher Thomas Wrede
in Alsfeld
- Gerichtsvollzieher Torsten Reigl in Hanau

zur Gerichtsvollzieherin:

- Justizhauptsekretärin Daniela Stein
in Darmstadt
- Justizobersekretärin
Stephanie Kühnemund
in Frankfurt am Main

- Justizsekretärin Janine Spengler
in Dieburg
 - Justizsekretärin Angelina Tedesco
in Offenbach am Main
 - Justizsekretärin Tanja Gerhard in Wetzlar
- zum Gerichtsvollzieher: Justizobersekretär Henrik Nickel in Gießen
- zur Amtsinspektorin
mit Amtszulage:
- Amtsinspektorin Susanne Buder
in Königstein im Taunus
 - Amtsinspektorin Beate Wahl in Weilburg
- zur Amtsinspektorin:
- Justizhauptsekretärin
Helena Letica-Renićin Frankfurt am Main
 - Justizhauptsekretärin Roswitha Steineke
in Limburg a. d. Lahn
 - Justizhauptsekretärin Dagmar Hahn
in Rüsselsheim
 - Justizhauptsekretärin
Dagmar Stangenberg in Wiesbaden
- zum Amtsinspektor: Justizhauptsekretär Uwe Schneider
in Friedberg (Hessen)
- zum Justizvollstreckungs-
hauptsekretär: Justizvollstreckungsobersekretär Harald
Nehm in Kassel
- zur Justizhauptsekretärin:
- Justizobersekretärin Nadine Rockel
in Alsfeld
 - Justizobersekretärin Magdalena Nowak
in Darmstadt
 - Justizobersekretärin Ellen Steiner
in Hanau
 - Justizobersekretärin Eva Wonsack
in Frankfurt am Main
 - Justizobersekretärin Stephanie Oetzel
in Kassel
 - Justizobersekretärin
Sandra Schierenberg in Korbach
 - Justizobersekretärin
Alexandra Hof-Breuer
in Limburg a. d. Lahn
 - Justizobersekretärin Nicole Gajewski
in Wiesbaden
- zum Justizhauptsekretär: Justizobersekretär Jens Hedderich
In Wetzlar
- zur Justizobersekretärin:
- Verwaltungshauptsekretärin
StefanieLukasch in Frankfurt am Main
 - Justizsekretärin Jessica Lösch
in Frankfurt am Main
 - Justizsekretärin Franziska Herrlein
in Frankfurt am Main

- zur Justizsekretärin: Erste Justizhauptwachmeisterin
Jasmin Wagner in Frankfurt am Main
- zum Justizsekretär: Erster Justizhauptwachmeister mit DLA im
allgemeinen Justizdienst Stefan Richter
in Korbach
- zur Justizsekretärin:
- Vanessa Droll in Bad Homburg v. d. Höhe
 - Lara Rüdiger in Büdingen
 - Que Tran Dang in Darmstadt
 - Chiara Baer in Frankfurt am Main
 - Beatrice Berg in Frankfurt am Main
 - Luisa Dittrich in Frankfurt am Main
 - Olivia Ebert in Frankfurt am Main
 - Julia Eckardt in Frankfurt am Main
 - Vanessa Eckardt in Frankfurt am Main
 - Lisa-Christin Früh in Frankfurt am Main
 - Celine Gerhold-Edbauer in Frankfurt am Main
 - Miriam Hisung in Frankfurt am Main
 - Inna Kunz in Frankfurt am Main
 - Leonie Kuschel in Frankfurt am Main
 - Maham Rammah in Frankfurt am Main
 - Olga Samin Banihashemi in Frankfurt am Main
 - Alexandra Siwolapow in Frankfurt am Main
 - Melanie Schmidt in Frankfurt am Main
 - Julia Werkmeister in Frankfurt am Main
 - Marie-Claire Fries in Hanau
 - Natascha Lingenfelder in Hanau
 - Mirka Bettner in Königstein im Taunus
 - Hannah Sophie Huber in Königstein im Taunus
 - Alice Hofmann in Marburg
 - Sabrina Loleit in Marburg
 - Daniela Rosenthal in Marburg
 - Lisa Schmidt in Marburg
 - Luisa Fischer in Offenbach am Main
 - Anna Klocke in Offenbach am Main
 - Erika Boateng in Rüsselsheim
 - Angelina Konrad in Wetzlar
 - Anh Duć Tran in Wiesbaden
 - Maren Lanio in Wiesbaden
- alle unter gleichzeitiger Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Probe
- zum Justizsekretär:
- Valentin Hinkel in Frankfurt am Main
 - Nico Larbig in Frankfurt am Main
 - Jannik Seipel in Frankfurt am Main
 - Emil Latusek in Fürth

- Jürgen Heimann in Hanau
 - Torben Hauck in Rüsselsheim
 - Matthias Kloke in Wetzlar
- alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- beauftragte Gerichtsvollzieherin Michaela Engel in Weilburg
- Justizsekretärin Janica Heide in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Jaqueline Köthe in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Christin Würz in Frankfurt am Main
- Justizsekretärin Laura Datum in Wiesbaden
- Justizsekretärin Melanie Petersen in Wiesbaden
- Justizsekretär Christian Harnisch in Frankfurt am Main

Versetzt wurde

von dem Amtsgericht Wiesbaden an das Amtsgericht Weilburg:

Justizobersekretärin Sina Birk

Ausgeschieden ist

wegen Entlassung:

- Justizobersekretärin Jana Berg in Offenbach am Main
- Justizobersekretär Steffen Monnier in Büdingen

wegen Ruhestand:

- Obergerichtsvollzieher Roger Reitz in Gießen
- Amtsinspektorin Brigitte Ramb in Michelstadt
- Justizvollstreckungshauptsekretär Arno Hildebrand in Kassel
- Amtsinspektor Richard Wagner in Fürth

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurde

zum Justizobersekretär:

Justizsekretär Robert Durkacz

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde

zur Richterin am Verwaltungsgericht:

Richterin auf Probe Dr. Marion Eva Klepzig in Wiesbaden unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

- zum Richter
am Verwaltungsgericht: Richter auf Probe Michael Gerhard Johannes Wilhelm in Darmstadt
unter Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit
- zum Justizobersekretär: - Justizsekretär Lukas Nicolai
in Frankfurt am Main
- Justizsekretär Tobias Manuel Geidel
in Frankfurt am Main

Justizvollzugsbehörden

Ernannt wurde

- zum Ltd. Medizinaldirektor: Medizinaldirektor Eduard Besel, Kassel I
- zur Medizinaldirektorin: Medizinaloberrätin Ingvild Grimstad, Frankfurt am Main I
- zum Regierungsdirektor: - Regierungsoberrat Dr. Gunter Fleck,
Frankfurt am Main IV - Gustav-Radbruch-
Haus –
- Regierungsoberrat Christian Tienes,
Schwalmstadt
- zur Psychologiedirektorin: Psychologieoberrätin
Angela-Cathrin Schlosser, Butzbach
- zur Regierungsoberrätin: - Regierungsrätin Susanne Klumpp,
Butzbach
- Regierungsrätin Julia Prihoda, Butzbach
- zum Regierungsoberrat: Regierungsrat Rainer Ochmann, Dieburg
- zum Hauptlehrer im JVD: Oberlehrer im JVD Jochen Schäfer,
Schwalmstadt
- zur Psychologierätin: - Beschäftigte Sjoukje Kreis, Weiterstadt
- Psychologin Sara Yasmin Piters,
Butzbach
beide unter Berufung in das Beamtenver-
hältnis auf Probe
- zum Oberlehrer im JVD: Beschäftigter Filip Wiktorski, Butzbach
unter Berufung in das Beamtenverhältnis
auf Probe
- zur Oberamtsrätin: Marion Fink, H.B. Wagnitz-Seminar -
Dienstleistungszentrum für den hessischen
Justizvollzug -
- zum Amtsrat: Amtmann Hans-Peter Gebhard, Gießen
- zur Amtfrau: - Oberinspektorin Tanja Sander, Dieburg
- Oberinspektorin Andrea Abel, Hünfeld

- zum Amtmann:
- Oberinspektor Felix Schild, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
 - Oberinspektor Oliver Griesheimer, Rockenberg
 - Oberinspektor Thomas Rödl, Rockenberg
- zur Oberinspektorin:
- Inspektorin Silja Lingnau, Frankfurt am Main III
 - Inspektorin Sarah Franz, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
 - Inspektorin Nicole Mehring, Kassel I
- zum Oberinspektor:
- Inspektor Fritz Doliwa, Butzbach
 - Inspektor Peter Niesik, Kassel I
- zur Inspektorin:
- Inspektoranwärterin Teresa Blumenstein, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug
 - Inspektorin Katharina Imke, Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt
- beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
- zum Inspektor:
- Obersekretär im JVD Hakan Öncüçük, Darmstadt
 - Obersekretär im JVD Matthias Siller, H.B.-Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug-
 - Beschäftigter im Sozialdienst Marc Joekel, Wiesbaden
- alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
- zum Amtsinspektor (mit Amtszulage):
- Amtsinspektor Manfred Nadler, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
- zur Oberin (mit Amtszulage):
- Oberschwester Sabine Förster, Kassel I
- zum Amtsinspektor im JVD (mit Amtszulage):
- Amtsinspektor im JVD Thorsten Kappes, Butzbach
 - Amtsinspektor im JVD Werner Rehorn, Frankfurt am Main IV - Gustav-Radbruch-Haus –
 - Amtsinspektor im JVD Marc Borgards, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug

- Amtsinspektor im JVD Florian Prihoda, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug
- Amtsinspektor im JVD Ingo Lap, Hünfeld
- Amtsinspektor im JVD Karl-Heinz Scheuer, Schwalmstadt
- Amtsinspektor im JVD Jürgen Schultheis, Schwalmstadt
- Amtsinspektor im JVD Gunter Aßmus, Weiterstadt
- Amtsinspektor im JVD Ronny Poppendicker, Weiterstadt

Betriebsinspektor
(mit Amtszulage):

- Betriebsinspektor Dirk Tumala, Butzbach
- Betriebsinspektor Thomas Uhl, Rockenberg
- Betriebsinspektor Carsten Schmidt, Wiesbaden

zum Pflegevorsteher:

Oberpfleger Peter Hecker, Kassel I

zur Amtsinspektorin:

Hauptsekretärin Michaela Angermann, Frankfurt am Main I

zur Amtsinspektorin im JVD:

- Hauptsekretärin im JVD Deyna Miegel, Darmstadt
- Hauptsekretärin im JVD Simone Pförsch, Frankfurt am Main III
- Hauptsekretärin im JVD Katrin Kößler, Hünfeld

zum Amtsinspektor im JVD:

- Hauptsekretär im JVD Martin Langer, Butzbach
- Hauptsekretär im JVD Sven Scharnagl, Darmstadt
- Hauptsekretär im JVD Torsten Lang, Frankfurt am Main I
- Hauptsekretär im JVD Lothar Muth, Frankfurt am Main I
- Hauptsekretär im JVD Carsten Schmucker, Frankfurt am Main I
- Hauptsekretär im JVD Michael Müller, Kassel I
- Hauptsekretär im JVD Frank Wiesenhütter, Kassel I
- Hauptsekretär im JVD Jens Mißler, Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt –
- Hauptsekretär im JVD Jörg Eckerth, Limburg a. d. Lahn
- Hauptsekretär im JVD Stefan Neeb, Rockenberg

- Hauptsekretär im JVD Markus Geisel, Schwalmstadt
 - Hauptsekretär im JVD Peter Hill, Schwalmstadt
 - Hauptsekretär im JVD Timo Stapler, Schwalmstadt
 - Hauptsekretär im JVD Heiko Güth, Weiterstadt
 - Hauptsekretär im JVD Kristian StremLOW, Weiterstadt
 - Hauptsekretär im JVD Gerd Gohla, Wiesbaden
- zum Betriebsinspektor:
- Hauptwerkmeister Stefan Krause, Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt -
 - Hauptwerkmeister Jörg Schumacher, Rockenberg
 - Hauptwerkmeister Bastian März, Schwalmstadt
- zur Oberschwester:
- Abteilungsschwester Catrin Gumbel, Kassel I
 - Abteilungsschwester Nicole Rellermeier, Weiterstadt
- zur Hauptsekretärin:
- Obersekretärin Sandra Sauer, Darmstadt
 - Obersekretärin Suzana Hakert, Frankfurt am Main I
- zur Hauptsekretärin im JVD:
- Obersekretärin im JVD Johanna Wien, Dieburg
 - Obersekretärin im JVD Jessica Mohr, Frankfurt am Main III
 - Obersekretärin im JVD Tanja Sonnabend, Frankfurt am Main III
 - Obersekretärin im JVD Sabrina Rode, Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt -
- zum Hauptsekretär im JVD:
- Obersekretär im JVD Jascha Füllgrabe, Butzbach
 - Obersekretär im JVD Christopher Schuchardt, Butzbach
 - Obersekretär im JVD Steffen Klautke, Darmstadt
 - Obersekretär im JVD Viktor Sarezki, Darmstadt
 - Obersekretär im JVD Steven Davis, Frankfurt am Main I
 - Obersekretär im JVD Lavan Dorshe Floyd, Frankfurt am Main I
 - Obersekretär im JVD Sven Gellendien, Frankfurt am Main I
 - Obersekretär im JVD Mark Hutzenlaub, Frankfurt am Main I

- Obersekretär im JVD David Moskwa, Frankfurt am Main I
- Obersekretär im JVD Artur Uber, Frankfurt am Main I
- Obersekretär im JVD Andreas Fischer, Gießen
- Obersekretär im JVD Sandro Grieger, Gießen
- Obersekretär im JVD Hendrik Schneider, Gießen
- Obersekretär im JVD Marc Weckert, Gießen
- Obersekretär im JVD Micha Gerth, Hünfeld
- Obersekretär im JVD Michael Strauch, Hünfeld
- Obersekretär im JVD Dirk Unger-Belz, Hünfeld
- Obersekretär im JVD André Brethauer, Kassel I
- Obersekretär im JVD Martin Drossel, Kassel I
- Obersekretär im JVD Mario Schröder, Kassel I
- Obersekretär im JVD Tobias Schunk, Kassel I
- Obersekretär im JVD Christopher Mai, Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt -
- Obersekretär im JVD Kay Bartels, Schwalmstadt
- Obersekretär im JVD Azem Sirin, Schwalmstadt
- Obersekretär im JVD Julian Bein, Weiterstadt
- Obersekretär im JVD Jan Büchner, Weiterstadt
- Obersekretär im JVD Christian Henrich, Weiterstadt
- Obersekretär im JVD Dominic Heuß, Weiterstadt
- Obersekretär im JVD Patrick Reinwarth Weiterstadt
- Obersekretär im JVD David Roth, Weiterstadt
- Obersekretär im JVD Benjamin Smid, Weiterstadt
- Oberwerkmeister Christian Butterweck, Kassel I
- Oberwerkmeister Mirko Gerlach, Kassel I

zum Hauptwerkmeister:

zur Abteilungsschwester:

- Stationsschwester Rebecca Hohl, Butzbach
- Stationsschwester Melanie Behrens, Frankfurt am Main I

- zur Stationsschwester: Krankenschwester Mandy Schäfer,
Butzbach
- zur Obersekretärin:
- Sekretärin Annika Berndt, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
 - Sekretärin Sarah Kluwe, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
 - Sekretärin Katrin Krüger, Frankfurt am Main IV - Gustav-Radbruch-Haus -
 - Sekretärin Monika Schreiber, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
 - Sekretärin Katharina Wöhner, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
- zum Obersekretär: Sekretär Jan Bartels, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
- zur Obersekretärin im JVD:
- Obersekretärinwärterin im JVD Sharon Thamm, Frankfurt am Main I
 - Obersekretärinwärterin im JVD Mircea-Florin Manea, Limburg a. d. Lahn
 - Obersekretärinwärterin im JVD Ance Baumann, Rockenberg
 - Obersekretärinwärterin im JVD Olga Gedlek, Weiterstadt
- alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
- zum Obersekretär im JVD:
- Obersekretärinwärter im JVD Alexander Fischer, Butzbach
 - Obersekretärinwärter im JVD Sascha Hellwig, Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus –
 - Obersekretärinwärter im JVD Nils Klüber, Frankfurt am Main I
 - Obersekretärinwärter im JVD Julian Rehorn, Gießen
 - Obersekretärinwärter im JVD Jens Kircher, Hünfeld
 - Obersekretärinwärter im JVD Norman Gwizdal, Kassel I
 - Obersekretärinwärter im JVD Marcel Herrmann, Kassel I
 - Obersekretärinwärter im JVD David Horváth, Kassel I
 - Obersekretärinwärter im JVD Nils Dörigmann, Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt -
 - Obersekretärinwärter im JVD

Malte Hake, Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt -
- Obersekretäranwärter im JVD
Peter Weber, Rockenberg
- Obersekretäranwärter im JVD
Nazmi Husam Sanori, Weiterstadt
alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

zur Obersekretäranwärterin
im JVD:

- Beschäftigte im JVD
Jennifer Doris Krause,
Frankfurt am Main I
- Beschäftigte im JVD
Katharina-Christine Heinrich, Kassel I
- Beschäftigte im JVD
Tamara Claudia Herbst, Weiterstadt
alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

zum Obersekretäranwärter
im JVD:

- Beschäftigter im JVD Kevin Naumann,
Butzbach
- Beschäftigter im JVD
Michael Schmeichel, Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus -
- Beschäftigter im JVD Christian Böck,
Dieburg
- Beschäftigter im JVD Marius Breuning,
Frankfurt am Main I
- Beschäftigter im JVD Jannik Jackwerth,
Gießen
- Beschäftigter im JVD Dominik Dietrich,
Hünfeld
- Beschäftigter im JVD Sergej Schwabauer,
Hünfeld
- Beschäftigter im JVD Jonathan Wirth,
Hünfeld
- Beschäftigter im JVD Kevin Dietrich,
Kassel I
- Beschäftigter im JVD Christian Matern,
Rockenberg
- Beschäftigter im JVD Daniel Taufinger,
Rockenberg
- Beschäftigter im JVD David Kraft,
Weiterstadt

alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

zum Stationspfleger:

- Krankenpfleger Cristinel Agaficioaei,
Kassel I

Berufen wurde
in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit:

- Psychologierätin Judith Weber, Schwalmstadt
- Oberlehrerin im JVD Nannette Jäger, Rockenberg
- Inspektorin Jessica Fritzsche, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
- Inspektorin Eva Zimmer, Wiesbaden
- Inspektor Michael Dengel, Weiterstadt
- Inspektor Alexander Lehr, Frankfurt am Main III
- Obersekretärin im JVD Ramona Häfner, Schwalmstadt
- Obersekretärin im JVD Susanne Keßler, Schwalmstadt
- Obersekretär Marc Quentin, Kassel I
- Obersekretär im JVD Dominic Tag, Butzbach
- Obersekretär im JVD Marco Duscha, Butzbach
- Obersekretär im JVD Kevin Weimar, Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus -
- Obersekretär im JVD Julian Reh, Kassel I
- Obersekretär im JVD Timo Herbener, Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt –
- Obersekretär im JVD Fabian Küster, Rockenberg
- Obersekretär im JVD Arno Schenk, Schwalmstadt
- Obersekretär im JVD Dennis Gerhardt, Wiesbaden
- Oberwerkmeister Viktor Frickel, Rockenberg
- Krankenpfleger Stefan Meerstedt, Fulda
- Sekretärin Annika Berndt, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –
- Sekretärin Elisa Heyde, Kassel I
- Sekretärin Sarah Kluwe, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –
- Sekretärin Monika Schreiber, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
- Sekretärin Katharina Wöhner, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
- Sekretär Jan Bartels, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -

Ausgeschieden ist
wegen Ruhestand:

- Rektor Jörg Weber, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
- Amtsrat Günter Maus-Schwarz, Kassel I
- Amtmann Klaus Dieter Kohlhepp, Fulda
- Amtmann Friedrich Mathes, H.B. Wagnitz-Seminar - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -
- Technischer Amtmann Horst Hartmann, Butzbach
- Technischer Amtmann Wolfgang Trübenbach, Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt -
- Amtsinspektor im JVD Bernd Kückemanns, Frankfurt am Main I
- Amtsinspektor im JVD Burkhard Mäser, Frankfurt am Main IV - Gustav-Radbruch-Haus -
- Amtsinspektor im JVD Heinz Mergardt, Wiesbaden

Hessischer Anwaltsgerichtshof

Ernannt wurde

zum ehrenamtlichen Richter
bei dem Hessischen
Anwaltsgerichtshof:

Rechtsanwalt Dr. Ulf Heil für die Zeit vom
15.12.2020 bis einschließlich 14.12.2025

IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Ernannt wurde:

zur Amtsinspektorin:

Hauptsekretärin Claudia Eifert

zum Amtsinspektor:

Hauptsekretär Manuel Schröder

Notarinnen und Notare

Bestellt wurde

zur Notarin:

- Rechtsanwältin Dr. Christine Bunzel mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main,
- Rechtsanwältin Katharina Polscher mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main,
- Rechtsanwältin Dr. Nina Wolff-Schekatz mit dem Amtssitz in Hanau,
- Rechtsanwältin Christina Leanne Nicolai mit dem Amtssitz in Kronberg im Taunus

zum Notar :

- Rechtsanwalt Jürgen Karl Semler
mit dem Amtssitz in Büttelborn,
- Rechtsanwalt Dr. Andreas Ripken
mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main,
- Rechtsanwalt Patrick Christopher Sahn
mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main,
- Rechtsanwalt Heinz Georg Muckermann
mit dem Amtssitz in Oestrich-Winkel

Ausgeschieden ist

aufgrund des Erreichens der
Altersgrenze:

Notar Hilmar Fach, Dieburg,
mit Ablauf des 30.11.2020

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Hessisches Ministerium der Justiz

Ausschreibung von mehreren Stellen für Referatsleitungen und Referentinnen oder Referentender Leitung der Stabsstelle Innenrevisionsowie in Abteilung Z, Abteilung I, Abteilung II und Abteilung IV

Im Hessischen Ministerium der Justiz sind in absehbarer Zeit Stellen für Referatsleitungen und Referentinnen oder Referenten zu besetzen.

Die Aufgabengebiete umfassen voraussichtlich folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- a) Stabsstelle Innenrevision
 - Leitung der Stabsstelle Innenrevision
 - Konzeption risikoorientierterer Innenrevision bei Gerichten und Staatsanwaltschaften
 - Neuausrichtung der Innenrevisionskonzepte im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz unter Beachtung von Aspekten der Korruptionsprävention und -bekämpfung
 - Kooperation und Begleitung von Organisationseinheiten der Innenrevision bei Gerichten und Staatsanwaltschaften
- b) Abteilung Z (Zentralabteilung - Personal, Haushalt und Justitiariat)
 - Angelegenheiten der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Gesetzgebung, Gerichtsorganisation und -verfassung, Verfahrensrecht)
 - Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und des Gesundheitsmanagements des Ministeriums sowie diesbezügliche Grundsatzangelegenheiten des Geschäftsbereichs, insbesondere im Bereich Pandemiemanagement
 - Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Personalgewinnung für den höheren Dienst
- c) Abteilung I (Abteilung für Informationstechnik und Modernisierung, Justizcontrolling, Organisation und Liegenschaften)

- Organisation des Geschäftsbereichs
 - Arbeitszeit und Arbeitszeitflexibilisierung
 - Elektronische Aufenthaltsüberwachung
 - Vergabe und Beschaffung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften
 - Geschäftsgang bei den Gerichten und Justizbehörden
- d) Abteilung II (Zivilrecht und Öffentliches Recht einschließlich Rechtspflege und Gesetzgebungsangelegenheiten, Ausbildung)
- Zivilrecht, insbesondere Europäisches Zivilrecht,
 - Gesetzgebung, Angelegenheiten auf dem Gebiet des Schuldrechts
 - Gesetzgebung, Angelegenheiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts (insbes. AGB, Handels- und Gesellschaftsrecht, Bank- und Börsenrecht)
- e) Abteilung IV (Justizvollzug)
- Grundsatzangelegenheiten der Organisation und der Organisationsentwicklung im Justizvollzug
 - Angelegenheiten der Personalentwicklung, des Beurteilungswesens und der Fortbildung im Justizvollzug
 - Gesundheits- und Fehlzeitenmanagement
 - Rechtsangelegenheiten (Beamten- und Tarifrecht)
 - Vollstreckungsplan und Belegung der Vollzugsanstalten

Erwartet werden sehr gute und umfassende Rechtskenntnisse, richterliche oder staatsanwaltliche Erfahrung, die Fähigkeit zu systematischem Vorgehen und zu juristischer Analyse, sprachliche Gewandtheit, die Fähigkeit zur Einarbeitung in fremde Rechtsgebiete sowie die Bereitschaft zu kollegialer Zusammenarbeit. Weitere Anforderungskriterien sind hohe Belastbarkeit, Kreativität, Durchsetzungsvermögen, Flexibilität und ein weit überdurchschnittliches Engagement. Kenntnisse in den Microsoft-Office-Anwendungen werden erwartet.

Ich bitte, die Richterinnen und Richter und die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Ihres Geschäftsbereiches umgehend hiervon zu unterrichten.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch in Teilzeit besetzt werden.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Es besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils aufgrund des Frauenförder- und Gleichstellungsplans.

Die hessische Justiz fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir begrüßen deshalb im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für die ausgeschriebenen Stellen Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von deren Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Orientierung.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz wurde das Gütesiegel „Familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen“ hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben verliehen. Darüber hinaus ist das Ministerium Mitglied im Unternehmensnetzwerk „Erfolgsfaktor Familie“ und der Charta zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege beigetreten.

Bewerbungen von interessierten Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bitte ich mir bis zum

10. Dezember 2020

auf dem Dienstweg unter Beifügung der Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakten - ggf. telefonisch oder elektronisch vorab - zu übersenden.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

1. die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Korbach (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.4) auszurichten.
2. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2).
bei dem Landgericht Gießen
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
3. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)
bei dem Landgericht Kassel.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
4. eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (R 2)
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.2) auszurichten.
5. eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (R 2)
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.2) auszurichten.
6. eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (R 2)
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main,

die oder der in Teilzeit im Umfang von der Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.2) auszurichten.

Staatsanwaltschaften

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

7. eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 2)
bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main.
Die Stellenbesetzung setzt die Bereitschaft zu einer Abordnung an die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main voraus.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1 Nr. 2.7.) auszurichten.
8. eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 2)
bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main.
Die Stellenbesetzung setzt die Bereitschaft zu einer Abordnung an die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main voraus.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1 Nr. 2.7.) auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

9. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof (R 2)
bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.2.) auszurichten.
10. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht (R 2)
bei dem Verwaltungsgericht Kassel.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbe-
werberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwal-
tungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Ver-
setzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Bei dem Landgericht Frankfurt am Main ist das Arbeitsgebiet einer Personalrefe-
rentin oder eines Personalreferenten (§ 4 GO) neu zu besetzen.
Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewer-
berin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein
- Interkulturelle Kompetenz

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens sehr gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Bewerbungen sind binnen eines Monats auf dem Dienstweg an den Präsidenten-
des Landgerichts Frankfurt am Main zu richten.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Auf Grund des Frauenförderplans besteht die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Staatsanwaltschaften

Die Ausschreibung einer Stelle für eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 2) bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main im JMBI. vom 1. November 2020, S. 455, Nr. 8, wird um folgenden Zusatz ergänzt:

Die Stellenbesetzung setzt die Bereitschaft zu einer Abordnung an die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main voraus.

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils:
Leitende Ministerialrätin Zubrod, Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

ISSN 0022-7064

Kontakt/Abonnement:

Frau Paulmichl, Tel. (0611) 32 27 28, Fax (0611) 32 27 63, jmb1@hmdj.hessen.de

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. **Abonnementkündigungen** können nur **zum 31. Dezember eines Kalenderjahres** vorgenommen werden.

Einzelstücke sind bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz erhältlich. Preis dieser Nummer: 0,61 Euro.

Einbanddecken können kostenpflichtig bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder der Justizvollzugsanstalt Kassel I - Buchbinderei -, Theodor-Fliedner-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

Datenschutzhinweise:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz. Die mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBI.-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff zu den Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten wenden (Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter www.justizministerium.hessen.de.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus -
Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.